

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement

Bau- und Wohnungsaufsicht

Rathaus Reinickendorf, Eichborndamm 215 / 239, 13437 Berlin-Wittenau

Firma

WEG Hermsdorfer Str. 25-32/

Cyclopstr. 23, 25, 27

Hermsdorfer Straße 25-32/Cyclopstr. 23, 25, 27

13437 Berlin

Geschäftszeichen
BWA B21/533/04
Bei Antwort bitte angaben

Bearbeiter/in
Herr Vogler

Telefon / Fax (030)
4102 - 3074 / 3422

Zimmer:
213

Berlin, den 30.11.2004

Berlin-Wittenau, Hermsdorfer Straße 25-32 Cyclopstr. 23, 25, 27
Nutzung der vorhandenen Dachböden als Abstellfläche

Ihr Antrag vom: Eingang: 02.06.2004 zuletzt vervollständigt: 25.11.04

Anlagen:

Baubeschreibung

Lageplan

14 Bl. Bauzeichnungen

Vordruck Baubeginnanzeige

Vordruck Fertigstellung d. Vorhabens

Forderungen anderer Behörden u. Dienststellen:

Feuerwehr

Baugenehmigung Nr. 633-BG-04

Aufgrund des § 62 Abs. 1 BauO-Bln erteile ich gemäß den als Anlage beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen die Genehmigung zur Nutzung der vorhandenen Dachböden als Abstellfläche.

Die Baugenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen einzuholen.

Mit der Baugenehmigung gelten alle baurechtlichen Ausnahmen als erteilt.

Die Baugenehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt; sie gilt für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.

Der Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der vorstehend genehmigten Arbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten sind mindestens eine Woche vorher der Bau- und Wohnungsaufsicht (BWA) auf dem beigefügten Vordruck mitzuteilen. Vor Baubeginn hat der Bauherr der BWA die Namen der Bauleiter und der Fachbauleiter und während der Bauausführung einen Wechsel der Bauleiter mitzuteilen; die Mitteilung ist von den Bauleitern bei einem Wechsel von dem neuen Bauleiter mit zu unterschreiben.

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wurde oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

Wir sind für Sie da.
Dienstag von 9 – 12 Uhr
Donnerstag von 15 – 18 Uhr
- oder nach telefonischer Vereinbarung -

So können Sie uns erreichen:
 ☎: 120, 125, 221, 322
 U Linie 8 bis Rth. Reinickendorf
 S : Linie 1 + 2 bis Wittenau (Nordbahn)

Bankverbindung: Bezirkskasse Reinickendorf - bitte nur bargeldlos -	Kontonummer:	Bankleitzahl:
Geldinstitut:		
Postbank Berlin	1335 - 104	100 100 10
Berliner Bank	1800 100 100	100 200 00
Berliner Sparkasse	20 5000 5000	100 500 00

Seite 2 von 2

Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.

Die in der Anlage beigefügten Brandschutztechnischen Auflagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Auflagen und Bedingungen:

In den Bodenräumen sind die einzelnen Lagerbereiche durch Maschendraht abzutrennen.

Der Abstand von Lagergut zu den Schornsteinen ist mit dem Bezirksschornsteinfegermeister abzustimmen.

Die Lüftungskanäle innerhalb der Dachböden sind feuerbeständig zu ummanteln.

Bauzustandsbesichtigungen:

Nach Fertigstellung des Vorhabens wird eine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt.

Das Vorhaben darf erst nach erfolgter Bauzustandsbesichtigung benutzt werden.

Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Vorhabens sind folgende Unterlagen vorzulegen.

Die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Einhaltung der Mindestabstände vom Lagergut zu den Schornsteinen

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und der Fundstellennachweis sind Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Bau- und Wohnungsaufsicht, Eichborn-damm 215 - 239, 13437 Berlin einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Frist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch rechtzeitig eingegangen ist.

Hinweise:

Bei Bauarbeiten, die mit öffentlichen Straßen in Berührung kommen, sind die vorgeschriebenen Sperrmaßnahmen anzuwenden. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem zuständigen Tiefbauamt mindestens drei Tage vorher anzuzeigen.

Fundstellennachweis:

Bauordnung für Berlin (BauO Bln) in der Fassung vom 3. September 1997 (GVBl. S. 421, 512), zuletzt geändert durch Artikel XLV des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

Im Auftrag

Vogler



N 345-532.20-Herrnsdorfer Str. 25-32/Cyclopstr. 23, 25, 27

vom 11. Juli 2004

- 1 -

AnlageBrandschutztechnische Auflagen

1. Für das Bauvorhaben sind Maßnahmen erforderlich, die der Ausbreitung von Rauch vorbeugen und bei einem Brand wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

Die in nachfolgender Liste aufgeführten Räume sind mit natürlichen Rauchabzugsanlagen auszustatten. Die Bemessung und der Einbau von natürlichen Rauchabzugsanlagen (NRA) in Räumen > 3m Höhe hat nach DIN 18232 - 2, zu erfolgen. Die dazu erforderliche Berechnung ist der Berliner Feuerwehr vor Fertigstellung des Rohbaus vorzulegen. Die für die Brandentwicklungsdauer anzusetzende Zeit beträgt im Regelfall 20 Minuten. Die Auslösung der Rauchabzüge muss automatisch und von Hand erfolgen können.

Liste der erforderlichen natürlichen Rauchabzugsanlagen

Bereich	Ort der Handauslösung
Alle Dachböden die zu Abstellräumen umgenutzt werden.	Jeweils in den Treppenträumen in unmittelbarer Nähe der Zugänge zu den Dachräumen.

Die Handauslöse- bzw. Handansteuervorrichtungen für den Rauchabzug sind ca. 1,50 m hoch über dem Fußboden zu installieren.

Sie sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 mit der Ortsangabe des entrauchten Bereiches zu kennzeichnen.

Elektrische Handauslöse- bzw. Handansteuervorrichtungen sind in der Farbe Tieforange nach RAL 2011 und mit der Beschriftung Rauchabzug auszuführen. An diesen Vorrichtungen muss zu erkennen sein, ob der Rauchabzug geöffnet oder geschlossen ist.

Die Dauer des Funktionserhaltes der Leitungsanlagen muss bei natürlichen Rauchabzugsanlagen mindestens 30 Minuten betragen; ausgenommen sind Anlagen, die bei einer Störung der Stromversorgung selbsttätig öffnen, sowie Leitungsanlagen in Räumen, die durch automatische Brandmelder überwacht werden und das Ansprechen eines Brandmelders durch Rauch bewirkt, dass die Anlage selbsttätig öffnet.

Im Brandfall geöffnete Rauchabzüge dürfen erst dann wieder geschlossen werden können, wenn sie für eine erneute Öffnung sofort wieder betriebsbereit sind.